

# **Gefahrgutkonzept Kreis Segeberg**

Basis für das Gefahrgutkonzept des Kreises Segeberg sind die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

## **Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) Vom 10.02.1996**

### **§ 3 Aufgaben des Kreises und der kreisfreien Städte**

- (1) Die Kreise haben als Selbstverwaltungsaufgabe die überörtlichen Aufgaben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahrzunehmen. Insbesondere haben sie
5. zur Hilfeleistung bei Schadensereignissen mit gefährlichen Stoffen und Gütern einen „Löschzug–Gefahrgut“ aufzustellen und zu unterhalten, sofern dies auf andere Weise nicht sichergestellt ist.

### **Gliederung und Ausrüstung der Feuerwehren; Löschzug–Gefahrgut Erlass des Innenministeriums vom 21. März 2001 – IV 333 – 166.674.1 –**

#### **2 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation**

##### **2.1 Aufgaben der Feuerwehren**

Gemäß § 6 Brandschutzgesetz haben die Feuerwehren die Aufgabe, bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren. Diese Aufgaben sind auch zu erfüllen, wenn die Feuerwehr sachlich dafür nicht ausgerüstet und personell dazu nicht in der Lage ist. In diesen Fällen haben die örtlichen Feuerwehren innerhalb der Hilfsfrist von zehn Minuten erste Maßnahmen (z.B. Erkundung soweit möglich, Durchführung von Absperrmaßnahmen) und die Nachalarmierung geeigneter Einsatzkräfte einzuleiten, um weitere Maßnahmen zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren durchführen zu können.

##### **2.2 Aufgaben des Kreises**

###### **2.2.1 Aufstellen des LZ–G**

Nach § 3 Abs.1 Nr. 5 BrSchG haben der Kreise und kreisfreien Städte die Aufgabe zur Hilfeleistung bei Schadensereignissen mit gefährlichen Stoffen und Gütern einen LZ-G aufzustellen und zu unterhalten.

###### **2.2.2 Alarmplanung**

Der Kreis stellt mit der Kreiswehrführung die notwendigen Alarmpläne für den Einsatz der örtlichen Feuerwehr sowie des LZ–G auf. Mit den Nachbarkreisen ist die Alarmplanung abzustimmen.

## 2.3 Aufgaben und Stationierung des LZ-G

Der LZ-G unterstützt die öffentlichen Feuerwehren bei Einsätzen nach § 6 BrSchG im Zusammenhang mit:

- Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
- kerntechnische Unfälle und Unfälle mit ionisierender Strahlung
- Unfälle mit schädlichen Organismen
- gegebenenfalls im Zusammenhang mit Bränden durch Beurteilung besonderer Gefahren

Für diese Aufgaben ist die Stationierung der Einheiten des LZ-G so zu planen, dass eine Eingreifsfrist von 40 Minuten realisiert wird. Es ist möglich, gegebenenfalls sogar notwendig, die einzelnen Komponenten und Fahrzeuge des LZ-G an verschiedenen Standorten zu stationieren.

## 2.4 Einsatzgebiet des LZ-G

Einsatzgebiet des LZ-G sind das Kreisgebiet

## 2.5 Einsatzleitung

Die Leitung auf der Einsatzstelle hat die in § 19 BrSchG genannte Einsatzleitung. Die Führung des LZ-G berät die Einsatzleitung

## 3.1 Löschzug-Gefahrgut

Der LZ-G gliedert sich in eine Führungseinheit und zwei Gefahrgut-Einsatzkomponenten

### 3.1.1 Führungseinheit

ELW oder MZF

Personal: 1/2/3 **6**

### 3.1.2 Gefahrgut-Einsatzkomponente I-II

#### Komponente I

GW-AS oder Reaktorschnell-Erkundungs-Kfz

GW-G3 + FwA-P250

ABC-Erkundungs-Kfz oder MZF

MTW

Personal: -/2/12 **14**

#### Komponente II

ABC-Erkundungs-Kfz oder MZF

ABC-Erkundungs-Kfz oder MZF

Dekon-KFZ

Personal: -/2/12 **14**

Einsatzstärke LZ-G: 1/6/27 **34**

### 3.1.3 Personal

Das zu diesen Fahrzeugen gehörige Personal muss mindestens in zweifacher Besetzung vorhanden und soll atemschutztauglich sein.

### 3.1.4 Einsatzgliederung

Der LZ-G soll durch eine Gefahrgut-Ergänzungseinheit nach Nummer 3.2.1 verstärkt werden.

Zur Unterstützung und zur Verdichtung des LZ-G können gegebenenfalls speziell ausgebildete vorhandene Erkundungseinheiten im Kreisgebiet herangezogen werden.

Je nach Bedarf können im Einsatzfall auch nur einzelne Fahrzeuge, Einheiten oder Komponenten eingesetzt werden.

## 3.2 Unterstützung des LZ-G

### 3.2.1 Gefahrgut-Ergänzungseinheit

Im Einsatz ist der LZ-G durch eine Gefahrgut-Ergänzungseinheit zu erweitern

FF mit 3000 l Löschwasser + gegebenenfalls ein RW

Personal	2/13	<b><u>15</u></b>
----------	------	------------------

Eine oder mehrere Gefahrgut-Ergänzungseinheiten können im Rahmen der nach Nummer 2.2.2 durchzuführenden Alarmplanung aus dem örtlichen Bereich im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe gebildet werden, wodurch sich die Eingriffsfrist reduziert.

### 3.2.2 Erkundungseinheiten

FF mit Mess- und Warngerät, sowie Schutzanzüge

Personal	1/3	<b><u>4</u></b>
----------	-----	-----------------

Diese Einheiten können relativ schnell Gefahren an der Einsatzstelle beurteilen und gegebenenfalls der Einsatzleitung vorschlagen, den LZ-G zu alarmieren.

### 3.2.3 Kräfte für die Ablösung

Bei größeren Einsätzen können Einsatzkräfte nach Nummer 3.2.1 und 3.2.2 Ablösekräfte für den LZ-G sein.

Aus diesen gesetzlichen Vorgaben ergibt sich für den Kreis Segeberg unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Strukturen (Gefahrgutausrüstung und Anzahl ausgebildete Einsatzkräfte) folgendes Gefahrgutkonzept.

## 1. Löschzug-Gefahrgut (LZ-G)

Der ABC-Zug des Kreises Segeberg übernimmt die Aufgaben des Löschzug-Gefahrgut (LZ-G)

- Die für den LZ-G vorgesehene Ausrüstung ist prinzipiell vorhanden, wenn auch auf anderen Fahrzeugen
- Die geforderte Personalstärke von 64 Einsatzkräften kann nicht gestellt werden und dieses wird auch langfristig nicht möglich sein (z.Zt. 34 Mitglieder)

Gliederung des LZ-G Kreis Segeberg

### Führungseinheit:

ELW 1	20/11/1	1/2/3	
Personal:		1/2/3	<b><u>6</u></b>

### Gefahrguteinsatz-Komponente I

ABC-Schnell-Erkundungs-Kfz	20/54/1	-/1/5	
ABC-GW (WLF)	20/59/4	-/-/2	
Reaktor-Erkundungs-Kfz	20/93/1	-/1/5	
Personal:		-/2/12	<b><u>14</u></b>

### Gefahrguteinsatz-Komponente II

ABC-Schnell-Erkundungs-Kfz	20/54/2	-/1/5	
ABC-GW	20/59/3	-/1/2	
ABC-GW	20/59/1	-/-/3	
Dekon-KFZ	20/93/2	-/-/2	
Personal:		-/2/12	<b><u>14</u></b>

Einsatzstärke LZ-G:		1/6/27	<b><u>34</u></b>
---------------------	--	--------	------------------

## 2. Gefahrgut-Einsatzzug (G-EZ)

Beim neuen LZ-G kann nicht sichergestellt werden, dass jederzeit ausreichend Personal anwesend ist. Dieser Mangel muß durch die Gefahrgut-Ergänzungseinheiten ausgeglichen werden.

Da die bisherigen LZ-G's schon über umfangreiche Gefahrgut-Ausrüstung und auch ausreichend ausgebildetes Personal verfügen, werden im Kreis Segeberg erweiterte Ergänzungseinheiten aufgestellt. Diese Aufgabe wird von den bisherigen LZ-G's Norderstedt, Kaltenkirchen, Bad Bramstedt und Bad Segeberg übernommen.

Diese Einheiten werden künftig als Gefahrgut-Einsatzzug (G-EZ) – wie auch schon bisher - aufgrund ihrer personellen und materiellen Ausstattung in der Lage sein, kleine Gefahrguteinsätze selbständig abzuarbeiten.

Ein besonderer Vorteil der G-EZ ist die schnellere Eingriffsfrist.

## Gliederung der G-EZ

ELW / MZF	Zugtrupp	1/1/2	
GW-G / RW 2	Gefahrgutausrüstung	-/-/2	
LF 16	1200 l Wasser	-/1/8	
TLF 16	2500 l Wasser	-/1/5	
(RW 2 / GW)	gegebenenfalls	-/-/3	
Personal:		1/3/20	<b><u>24</u></b>

Damit ist die Löschwasserversorgung (mind. 3000 l) sichergestellt und über die vorgesehene Anzahl der Einsatzkräfte (15 FM) hinaus eine Verstärkung des LZ-G mit ausgebildeten Kräften möglich.

### 3. Erkundungseinheiten (EK-E)

Bei den Erkundungseinheiten gibt es keine Veränderungen zum bisherigen Konzept. Jedes Amt bzw. amtsfreie Gemeinde sollte über eine Erkundungseinheit verfügen.

Die Erkundungseinheit muß mit 4 Vollschutzanzügen und einfacher Messtechnik ausgestattet sein.

Personal:	-/1/4	<b><u>5</u></b>
-----------	-------	-----------------

### Ablauf von Gefahrguteinsätzen

#### Alarmierungsstichworte

#### A. Gefahrguterkundung

1. Schadstoffmessung bei Großfeuer
2. Verdacht auf Gefahrstoffaustritt

#### B. Gefahrgutunfall (klein)

1. Leckage an einem Behälter / Fass
2. Umfangreiche Gefahrstofferkundung
3. Strahlenschutzerkundung

#### C. Gefahrgutunfall (groß)

1. Tankzugunfall
2. sehr umfangreiche Messaufgaben
3. Strahlenschutzinsatz
4. Biostoffeinsatz

#### erforderliche Gefahrguteinheiten

#### A. Gefahrguterkundung:

- Erkundungseinheit (EK-E)  
in Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die über eine EK-E verfügen

oder

- Gefahrgut-Einsatzzug (G-EZ)  
in Gemeinden mit eigenem GE-Z  
und in Ämtern ohne EK-E

#### B. Gefahrguteinsatz (klein):

- Erkundungseinheit (EK-E) +  
Gefahrgut-Einsatzzug (G-EZ)  
in Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die über eine EK-E verfügen

oder

- Gefahrgut-Einsatzzug (G-EZ)  
in Gemeinden mit eigenem GE-Z  
und in Ämtern ohne EK-E

#### C. Gefahrguteinsatz (groß)

- Erkundungseinheit (EK-E) +  
Gefahrgut-Einsatzzug (G-EZ) +  
Löschzug-Gefahrgut (LZ-G) +  
2 zusätzliche Erkundungseinheiten (EK-E)  
in Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die über eine EK-E verfügen

oder

- Gefahrgut-Einsatzzug (G-EZ) +  
Löschzug-Gefahrgut (LZ-G) +  
2 zusätzliche Erkundungseinheiten (EK-E)  
in Gemeinden mit eigenem GE-Z  
und in Ämtern ohne EK-E

#### Teileinheiten des LZ-G

Bei Gefahrguteinsätzen unterhalb der Schwelle Gefahrguteinsatz (groß) können auch Teileinheiten des LZ-G angefordert werden:

ABC-Erkundung: Kater SE 20/54/1 mit 1/5 +  
Kater SE 20/54/2 mit 1/5 **12**

Dekon-Trupp: Kater SE 20/59/3 mit -/3 **3**

Beim Gefahrguteinsatz (klein) wird der Dekon-Trupp immer mit alarmiert.

#### Information bei Gefahrguteinsätzen

Einsatzkenntnis von einem Gefahrguteinsatz erhalten immer:

Kreisbrandmeister  
stellv. Kreisbrandmeister  
Kreisfachwart Gefahrgut  
stellv. Kreisfachwart Gefahrgut  
Zugführer LZ-G  
stellv. Zugführer LZ-G

## **Führung im Gefahrguteinsatz**

### Gefahrguterkundung:

- in Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die über eine EK-E verfügen

- Der Gemeindeführer der örtlichen Wehr ist der **Einsatzleiter**.
- Der Fachwart / Gruppenführer der EK-E führt seinen Trupp und berät den Einsatzleiter.

oder

- in Gemeinden mit eigenem GE-Z und in Ämtern ohne EK-E

- Der Gemeindeführer der örtlichen Wehr ist der **Einsatzleiter**.
- Der Fachwart / Zugführer des G-EZ führt seinen Zug und berät den Einsatzleiter.

### Gefahrguteinsatz (klein)

- in Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die über eine EK-E verfügen

- Der Gemeindeführer der örtlichen Wehr ist der **Einsatzleiter**.
- Der Fachwart / Gruppenführer der EK-E führt seinen Trupp und berät den Einsatzleiter bis zum Eintreffen des G-EZ. Nach Eintreffen des G-EZ informiert er den Zugführer, unterstellt sich diesem und unterstützt ihn mit seinem Trupp.
- Der Fachwart / Zugführer des G-EZ führt seinen Zug mit Unterstützung der EK-E und berät den Einsatzleiter.

oder

- in Gemeinden mit eigenem GE-Z und in Ämtern ohne EK-E

- Der Gemeindeführer der örtlichen Wehr ist der **Einsatzleiter**.
- Der Fachwart / Zugführer des G-EZ führt seinen Zug und berät den Einsatzleiter.

### Gefahrguteinsatz (groß)

- in Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die über eine EK-E verfügen

- Der Gemeindeführer der örtlichen Wehr ist der **Einsatzleiter**.
- Der Fachberater Gefahrgut berät den Einsatzleiter (Kreisfachwart Gefahrgut, Stellvertreter Kreisfachwart Gefahrgut, Zugführer LZ-G oder Stellvertreter Zugführer LZ-G).
- Der Fachwart / Gruppenführer der EK-E führt seinen Trupp und berät den Einsatzleiter bis zum Eintreffen des G-EZ, LZ-G oder Fachberater Gefahrgut. Nach Eintreffen des G-EZ oder LZ-G unterstellt er sich dem entsprechenden Zugführer und unterstützt ihn mit seinem Trupp.

- Fachwart / Zugführer des G-EZ führt seinen Zug nach Anweisung Abschnittsleiter Gefahrgut.
- Der Zugführer LZ-G führt seinen Zug nach Anweisung Abschnittsleiter Gefahrgut.
- Der Zugführer GE-Z oder der Zugführer LZ-G wird vom Einsatzleiter zum Abschnittsleiter Gefahrgut bestimmt (Fachberater Gefahrgut berät).
- Der Abschnittsleiter Gefahrgut führt alle Gefahrguteinheiten an der Schadensstelle. Alle Massnahmen werden mit dem Fachberater Gefahrgut abgestimmt.
- Die beiden weiteren EK-E unterstehen dem Abschnittsleiter Gefahrgut.
- Ein eventuell notwendiger zweiter G-EZ wird vom Zugführer geführt. Dieser untersteht dem Abschnittsleiter Gefahrgut.

oder

- in Gemeinden mit eigenem GE-Z und in Ämtern ohne EK-E

- Der Gemeindeführer der örtlichen Wehr ist der **Einsatzleiter**.
- Der Fachberater Gefahrgut berät den Einsatzleiter (Kreisfachwart Gefahrgut, Stellvertreter Kreisfachwart Gefahrgut, Zugführer LZ-G oder Stellvertreter Zugführer LZ-G).
- Der Fachwart / Zugführer des G-EZ führt seinen Zug und berät den Einsatzleiter bis zum Eintreffen des Fachberater Gefahrgut. Nach Festlegung des Abschnittsleiter Gefahrgut arbeitet er nach dessen Anweisung.
- Der Zugführer LZ-G führt seinen Zug nach Anweisung Abschnittsleiter Gefahrgut.
- Der Zugführer GE-Z oder der Zugführer LZ-G wird vom Einsatzleiter zum Abschnittsleiter Gefahrgut bestimmt (Fachberater Gefahrgut berät).
- Der Abschnittsleiter Gefahrgut führt alle Gefahrguteinheiten an der Schadensstelle. Alle Massnahmen werden mit dem Fachberater Gefahrgut abgestimmt.
- Die beiden weiteren EK-E unterstehen dem Abschnittsleiter Gefahrgut.
- Ein eventuell notwendiger zweiter G-EZ wird vom Zugführer geführt. Dieser untersteht dem Abschnittsleiter Gefahrgut.

### **Gefahrguteinheiten im Kreis Segeberg**

A) Löschzug-Gefahrgut (LZ-G)

Kreis Segeberg (Kreisfeuerwehrzentrale)

B) Gefahrgut-Einsatzzüge (G-EZ)

Norderstedt  
Kaltenkirchen  
Bad Bramstedt  
Bad Segeberg



C) Erkundungseinheiten (EK-E)

Ellerau  
Henstedt-Ulzburg  
Wahlstedt  
Bramstedt Land  
Bornhöved / Rickling / Trappenkamp  
Itzstedt  
Kaltenkirchen Land  
Kisdorf  
Segeberg Land

Segeberg, den 08.11.2001

Kreisfeuerwehrverband Segeberg  
HBM Michael Mohr  
Kreisfachwart Gefahrgut